

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich

(vom 22. September 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich erlassen.

II. Die Verordnung tritt am 4. Oktober 2021 in Kraft. §§ 2–4 gelten bis zum 24. Januar 2022.

III. Gegen die Verordnung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich)

(vom 22. September 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und Art. 23 der Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage),

beschliesst:

Schutzkonzept

§ 1. ¹ Zur Erstellung eines Schutzkonzepts sind verpflichtet:

- a. die öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule,
- b. alle Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann,
- c. die Sonderschulen,
- d. die öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre,
- e. die Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien,
- f. die Anbietenden von überbetrieblichen Kursen.

² Für die Erstellung des Schutzkonzepts, dessen Umsetzung und Überwachung sind folgende Stellen zuständig:

- a. die Schulpflegen der öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule,
- b. die Trägerschaften der Sonderschulen und der Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann,
- c. die Trägerschaften der öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre und der überbetrieblichen Kurse,
- d. die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien.

³ Das Schutzkonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Massnahmen betreffend Hygiene, Mindestabstand, Raumluftqualität und Infrastruktur,
- b. Umgang mit angeordneten Isolations- und Quarantänemassnahmen,

- c. Massnahmen betreffend Schul- und Klassenanlässe der Schulen gemäss Abs. 1 lit. a–d,
- d. Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden,
- e. Anordnung einer befristeten Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 2 lit. c und § 3 Abs. 2 lit. c durch die zuständige Stelle gemäss Abs. 2, den schulärztlichen Dienst oder das Contact Tracing, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist,
- f. Bezeichnung einer für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlichen Person.

⁴ Für Schul- und Klassenanlässe, insbesondere Lager, an Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien erstellt die Schulleitung jeweils ein eigenes Schutzkonzept.

⁵ Die Schutzkonzepte betreffend die öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule müssen zusätzlich Massnahmen für den Bereich der speziellen Unterrichtsformen und der Betreuung enthalten.

⁶ Die Schutzkonzepte sind auf der Internetseite der Gemeinde oder der Schule zu veröffentlichen.

§ 2. ¹ An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht.

Maskentragpflicht
a. obligatorische Volksschule

² Keine Maskentragpflicht gilt:

- a. in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn
 - 1. der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder
 - 2. der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird,
- b. in für die Konsumation von Speisen oder Getränken vorgesehenen Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation,
- c. für Personen, die nachweisen, dass sie
 - 1. über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder
 - 2. am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilnehmen.

³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. c wird gegenüber der vorgesetzten Person erbracht. Diese kann die Gültigkeitsdauer des Zertifikats oder das Testdatum erfassen.

⁴ Personen mit einer ärztlich bescheinigten Maskentragdispens sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilzunehmen, wenn sie keinen Nachweis erbringen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen. Bietet die Schule kein repetitives Testen an, sind sie verpflichtet, sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test). Die Testkosten gehen dabei zulasten der Gemeinde bzw. der Trägerschaft.

⁵ Die vorgesetzte Person kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtung nach Abs. 4. Sie kann das Testdatum oder die Gültigkeitsdauer eines vorgelegten Covid-19-Impfzertifikats bzw. eines Covid-19-Genesungszertifikats erfassen.

b. Schulen
der Sekundar-
stufe II

§ 3. ¹ In den Innenräumen der öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, der Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien und der überbetrieblichen Kurse muss jede Person eine Maske tragen.

² Keine Maskentragpflicht gilt:

- a. wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist,
- b. in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation,
- c. für Personen, die nachweisen, dass sie
 1. über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder
 2. am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule oder bei der oder dem Arbeitgebenden teilnehmen.

³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. c wird erbracht:

- a. vom Lehr- und Schulpersonal gegenüber der vorgesetzten Person,
- b. von Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle und gegenüber den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in überbetrieblichen Kursen,
- c. von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in überbetrieblichen Kursen gegenüber der Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse oder einer von dieser bezeichneten Stelle.

⁴ Die den Nachweis nach Abs. 2 lit. c prüfenden Personen können die Gültigkeitsdauer des Zertifikats oder das Testdatum erfassen.

⁵ Personen mit einer ärztlich bescheinigten Maskentragdispens sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule bzw. bei der oder dem Arbeitgebenden teilzunehmen, wenn sie keinen Nachweis erbringen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen. Bietet die Schule bzw. die oder der Arbeitgebende kein repetitives Testen an, sind sie verpflichtet, sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test). Die Testkosten gehen dabei zulasten des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) bzw. der Trägerschaft.

⁶ Die Schulleitung und die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse bzw. eine von diesen bezeichnete Stelle kontrollieren die Einhaltung der Verpflichtung nach Abs. 5. Sie können das Testdatum oder die Gültigkeitsdauer eines vorgelegten Covid-19-Impfzertifikats bzw. eines Covid-19-Genesungszertifikats erfassen.

⁷ Schulleitung, Trägerschaft und Arbeitgebende erteilen sich gegenseitig unaufgefordert und auf Anfrage die für die Kontrolle der Nachweise nach Abs. 2 lit. c Ziff. 2 und Abs. 5 notwendigen Informationen.

⁸ Das MBA entscheidet über die Übernahme der Kosten gemäss Abs. 5 unabhängig von deren Höhe.

§ 4. ¹ Die Schulen gemäss § 1 Abs. 1 lit. e können die Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen mit Übernachtung, insbesondere Lager, vom Nachweis eines gültigen Covid-19-Impfzertifikats bzw. eines gültigen Covid-19-Genesungszertifikats abhängig machen.

Teilnahme
an freiwilligen
Schulveranstaltungen

² Der Nachweis wird gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr bezeichneten Stelle erbracht. Diese kann die Gültigkeitsdauer des Zertifikats erfassen.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 23. Juni 2021 hat der Bundesrat die bis dahin bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie mit Wirkung ab 26. Juni 2021 deutlich gelockert und die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) vollständig überarbeitet. Mit dieser Verordnung wurde die Zuständigkeit für den Erlass von Schutzmassnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II wieder umfassend an die Kantone übertragen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Nach Art. 23 Covid-19-Verordnung besondere Lage trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG, SR 818.101), wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert oder er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG bereitstellen kann.

Seit Mitte August 2021 ist wieder ein Anstieg der Ansteckungen zu verzeichnen. Namentlich breitet sich die Delta-Variante aus, die sich durch eine höhere Übertragbarkeit und damit eine schnellere Verbreitung auszeichnet. Die Neuansteckungen betreffen insbesondere auch schulpflichtige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Mit den vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen und der erhöhten Mobilität hat sich die epidemiologische Lage weiter verschärft. Es erweist sich daher als notwendig, Schutzmassnahmen an den Schulen anzuordnen.

B. Ziele und Umsetzung

Ziel sämtlicher Massnahmen ist in erster Linie, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der weiteren an der Schule beschäftigten Personen zu schützen. Die Massnahmen sollen die weitere Verbreitung des Coronavirus eindämmen und Neuinfektionen verringern. Ausserdem sollen die Massnahmen die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs ermöglichen. Für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist es wesentlich, dass die Schulen geöffnet bleiben und Präsenzunterricht stattfinden kann. Das Recht auf Bildung muss auch während der Pandemie möglichst unangetastet bleiben.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1. Schutzkonzept

Die in Abs. 1 angeführten Schulen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Abs. 2 regelt die Zuständigkeiten.

In Abs. 3 sind alle zwingend im Schutzkonzept zu regelnden Punkte aufgeführt. Eine zeitlich befristete Maskentragpflicht soll insbesondere bei Auftreten von Infektionsfällen unter den Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden angeordnet werden, um weitere Ansteckungen sowie Quarantänemassnahmen zu verhindern. Die zuständigen Stellen gemäss Abs. 2 können weitere Punkte regeln. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt und entspricht einem Bedürfnis der Schulen. Vorgaben des Bundes sind zwingend einzuhalten. Es ist sodann eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese oder ihre bezeichnete Stellvertretung muss für das Contact Tracing auch ausserhalb der Bürozeiten erreichbar sein, einschliesslich Wochenenden und Schulferien. Für die Schulen der Sekundarstufe II kann auch ein Pikettdienst eingerichtet werden.

Bei den in den Schutzkonzepten vorgesehenen Schutzmassnahmen handelt es sich um schulorganisatorische Massnahmen und interne Anweisungen im Rahmen eines Sonderstatusverhältnisses, die der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs dienen. Rechtlich werden sie den sogenannten Realakten zugerechnet. Das gilt grundsätzlich auch für die Anordnung einer begrenzten und zeitlich befristeten Maskentragpflicht als zusätzlicher Bestandteil des Schutzkonzepts.

Bereits jetzt wird in den Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien pro Anlass ein eigenes Schutzkonzept erstellt. Diese Praxis hat sich bewährt und wird in Abs. 4 entsprechend festgehalten.

Gemäss Abs. 5 müssen die Schutzkonzepte betreffend die obligatorische Volksschule zusätzlich Massnahmen für den Bereich der speziellen Unterrichtsformen und der Betreuung enthalten.

Abs. 6 sieht vor, dass die Schutzkonzepte im Internet zu veröffentlichen sind.

Zu §§ 2. und 3. Maskentragpflicht a. obligatorische Volksschule und b. Schulen der Sekundarstufe II

Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, der Lernenden, der Lehr- und Betreuungspersonen sowie des Schulpersonals vor Ansteckungen mit dem Coronavirus sowie zur Vermeidung von Quarantänemassnahmen gilt grundsätzlich eine Maskentragpflicht in Innenräumen der obligatorischen Volksschulen und der Schulen der Sekundarstufe II. Im

Bereich der obligatorischen Volksschule gilt die Maskentragpflicht für sämtliche Lehr- und Betreuungspersonen sowie für das Schulpersonal. In den Schulen der Sekundarstufe II sind grundsätzlich alle Personen, einschliesslich der Schülerinnen und Schüler sowie der Lernenden, zum Tragen einer Maske verpflichtet. Die Maskentragpflicht erstreckt sich auf der Sekundarstufe II auch auf die überbetrieblichen Kurse. Sie umfasst den Präsenzunterricht, Besprechungen und Sitzungen sowie die schulergänzende Betreuung. Keine Maskentragpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske den Unterricht bzw. die Therapie wesentlich erschwert (z.B. Logopädie) sowie bei der Einnahme der Mahlzeiten.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen haben die Möglichkeit, sich von der Maskentragpflicht befreien zu lassen, da bei diesen Personen ein wesentlich tieferes Risiko einer Übertragung besteht und sie überdies nicht mehr quarantänepflichtig sind. Die Befreiung kann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber ihren Vorgesetzten bzw. gegenüber der Schulleitung oder den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in überbetrieblichen Kursen freiwillig mittels des entsprechenden Covid-Zertifikats den Nachweis erbringen, dass sie geimpft oder genesen sind.

Eine Befreiung von der Maskentragpflicht ist sodann möglich für ungeimpfte und nicht genesene Lehr- und Betreuungspersonen sowie Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende der Sekundarstufe II, wenn diese an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen teilnehmen (Pooltests). Soweit sich Lernende sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen nachweislich an repetitiven Testungen bei ihren Arbeitgebenden beteiligen, können sie sich dadurch ebenfalls von der Maskentragpflicht nach dieser Verordnung befreien.

Personen, denen ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass sie keine Maske tragen können, und die keinen Nachweis einer vollständigen Impfung oder einer Genesung erbringen, sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule oder bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber teilzunehmen. Bietet die Schule bzw. die oder der Arbeitgebende keine Möglichkeit zur Teilnahme an repetitiven Tests an, müssen sich die betreffenden Personen wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse (PCR-Test) testen lassen. Die Kosten für diese PCR-Tests werden von der Gemeinde, den Trägerschaften bzw. dem Kanton getragen. Diese Massnahme erweist sich als geeignet und erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Coronavirus durch ungeimpfte und nicht genesene Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, im Schulumfeld vorzubeugen und damit verbundene Quarantäneanordnungen zu vermeiden. Die Massnahme ist zudem mit geringen Einwirkungen auf die betroffenen Personen ver-

bunden und erscheint daher mit Blick auf den damit verfolgten Zweck als verhältnismässig.

Zu § 4. Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen

Soweit Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien Lager oder ähnliche besondere Schulveranstaltungen mit Übernachtungen durchführen, soll es ihnen freistehen, zu diesen Veranstaltungen nur solche Begleitpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende zuzulassen, die sich über eine vollständige Impfung oder die Genesung nach einer Covid-19-Infektion ausweisen können. Dadurch sollen Lagerabbrüche infolge von Infektionsfällen möglichst vermieden werden. Nicht geimpfte sowie nicht genesene Personen wären zudem unter Umständen dazu gezwungen, sich in regelmässigen Abständen testen zu lassen, was die Organisation und den geordneten Ablauf eines Lagers erheblich erschwert oder namentlich im Falle von Auslandsreisen verunmöglicht. Schliesslich gilt es zu vermeiden, dass sich Lagerteilnehmende im Fall eines positiven Testresultates vor Ort in Isolation bzw. Quarantäne begeben müssen.

D. Auswirkungen

1. Private

Die Verordnung hat insoweit Auswirkungen auf Private, als sie sich an die gemäss dem jeweiligen Schutzkonzept vorgesehenen Schutzmassnahmen und an die Maskentragpflicht zu halten haben. Die Auswirkungen haben lediglich geringfügige Einschränkungen zur Folge, die angesichts der epidemiologischen Lage und der mit den angeordneten Massnahmen zu verfolgenden Ziele verhältnismässig sind.

2. Gemeinden und Kanton

Für die Gemeinden und den Kanton ist mit administrativen Mehraufwendungen zu rechnen, gerade was die Bearbeitung von Anfragen betrifft. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) von der Verordnung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

F. Inkraftsetzung und Geltungsdauer

Die V Covid-19 Bildungsbereich tritt am 4. Oktober 2021 in Kraft. Der Bundesrat hat die Ausweitung der Verwendung des Zertifikats bis zum 24. Januar 2022 befristet. Er kann die Massnahme auch früher wieder aufheben, sollte sich die epidemiologische Lage entspannen. §§ 2–4 der vorliegenden Verordnung werden analog den entsprechenden Bestimmungen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage ebenfalls bis zum 24. Januar 2022 befristet.

G. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 55 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegengesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).